

**Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002– WrJSchG 2002
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002, LGBl. für Wien Nr. 17/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Aggressionen und Gewalt fördern (z.B. Softguns oder Waffenimitate, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht), kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,"

2. § 11 samt Überschrift lautet:

"Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

§ 11. (1) Junge Menschen dürfen nicht:

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben oder konsumieren.
2. alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren.
3. sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Es sind solche Rausch- und Suchtmittel gemeint, die nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002, fallen. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

(2) An junge Menschen dürfen nicht abgegeben werden:

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen.
2. sonstige Rausch- und Suchtmittel im Sinne des Abs. 1."

3. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den § 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 und 11 Abs. 1 Z 1 und 3 und Abs. 2 enthaltenen Gebote und Verbote und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet."

4. § 12 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Junge Menschen, die entgegen § 11 Abs. 1 Z 2 alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren, sind vom Schulleiter auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist vom Schulleiter ein Beratungs- und Informationsgespräch beim Jugendwohlfahrtsträger zu veranlassen.

(7) Der Verfall kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG erklärt werden für

1. jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2 erwerben, besitzen oder verwenden sowie für
2. Rausch- und Suchtmittel, die junge Menschen entgegen § 11 erwerben, besitzen, konsumieren oder zu sich nehmen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer

VORBLATT
zum Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002
geändert wird

Problem

Der übermäßige Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren durch zum Teil noch sehr junge Menschen ist in den letzten Jahren zunehmend zu einem gesellschaftlichen Problem geworden. Darüber hinaus werden von Gewerbetreibenden Softguns und Waffenimitate zum Teil ohne Altersbeschränkung an junge Menschen verkauft.

Lösung

Erlassung einer Novelle, die ein Abgabeverbot von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in Schulen vorsieht.

Klarstellung, dass Softguns und Waffenimitate aggressions- und gewaltfördernde Gegenstände sind und daher nicht an junge Menschen weitergegeben werden dürfen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU

Durch dieses Gesetz wird die Empfehlung des Rates vom 2.12.2002 zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielten Eindämmung des Tabakkonsums umgesetzt (ABl. Nr. L 022 vom 25.1.2003, S. 31).

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die zusätzlichen Verwaltungsstrafverfahren in den Magistratischen Bezirksämtern betragen jährlich ca. EUR 11.200,--, die Kosten für die zusätzlichen Beratungs- und Informationsgespräche in den Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien ca. EUR 3.800,-- jährlich.

Für den Bund könnten insbesondere durch die Einführung des Abgabeverbotes von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zusätzliche Kosten entstehen, da die Bundespolizeidirektion Wien gemäß § 13 WrJSchG 2002 verpflichtet ist, Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu setzen.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN
zum Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002
geändert wird

Allgemeiner Teil:

Der übermäßige Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren durch zum Teil noch sehr junge Menschen ist in den letzten Jahren zunehmend zu einem gesellschaftlichen Problem geworden. Mit der Einführung eines generellen Abgabeverbotes an junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im öffentlichen Bereich soll ein wichtiger Schritt zur Prävention des Rauchens und des Alkoholkonsums gesetzt werden.

Die Medien haben darüber hinaus intensiv über die Harmonisierungsbestrebungen des Bundes und der Länder im Bereich des Jugendschutzes berichtet. Mit der vorliegenden Novelle wird ein weiterer Schritt zur Harmonisierung der Jugendschutzgesetze gesetzt, da in den letzten Jahren sehr viele Bundesländer, insbesondere auch das Nachbarbundesland Niederösterreich, ein generelles Abgabeverbot von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erlassen haben.

Weiters soll in den Schulen ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren eingeführt werden und eine Möglichkeit für die Organe der Bundespolizeidirektion Wien geschaffen werden, alkoholische Getränke und Tabakwaren, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erwerben oder konsumieren, für verfallen zu erklären.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme von Softguns und Waffenimitaten in § 10 wird klargestellt, dass diese aggressions- und gewaltfördernden Gegenstände keinesfalls an junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres abgegeben werden dürfen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Aufgrund des Abgabeverbotes von alkoholischen Getränken und Tabakwaren und der Klarstellung, dass Softguns und Waffenimitate nicht an junge Menschen weitergegeben werden dürfen, wird mit ca. 100 zusätzlichen Verwaltungsstrafverfahren in den Magistratischen Bezirksämtern und ca. 50 zusätzlichen Beratungs- und Informationsgesprächen in den Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien der MA 11 gerechnet:

Kostenschätzung der ca. 100 zusätzlichen Verwaltungsstrafverfahren:

Leistungsprozess									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Anzeige protokollieren		10	1	10			10	
2	Prüfen der Tatbestandsmäßigkeit		20	1	20		20		
3	Aufforderung zur Rechtfertigung		35	1	35		25	10	
4	Einvernahme		25	1	25		25		
5	Straferkenntnis		40	0,9	36		26	10	
6	Einstellung		20	0,1	2		2		
7	Einbringung der Strafe		45	0,8	36		36		
8	Rechtsmittel		15	0,2	3		3		
Summe Zeiterwartung							137	30	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses							95,90	16,80	
X 100 (Verfahren pro Jahr zusätzlich)							9590	1680	
Jahreskosten des Leistungsprozesses						€11.270,--			

Kostenschätzung der Beratungs- und Informationsgespräche in den Regionalstellen der MA 11:

Leistungsprozess									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Aktenübermittlung von MBA an AJF-S		10	1	10			10	
2	Aktenstudium		20	1	20		20		
3	Verfassen der Gesprächseinladung		15	1	15		10	5	
4	Gespräch		60	0,6	36		36		
5	Dokumentation		30	0,6	18		18		
6	Rückmeldung an MBA		15	1	15		10	5	
Summe Zeiterwartung							94	20	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses							65,8	11,2	
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse 50									
Jahreskosten des Leistungsprozesses						€3.850,--			

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Mit der Empfehlung des Rates vom 2.12.2002 zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielten Eindämmung des Tabakkonsums wurde den Mitgliedstaaten aufgetragen, Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums durch Kinder und Jugendliche zu setzen. Zu Zigarettenautomaten sollen nur jene Personen Zutritt haben, welche das nach dem innerstaatlichen Recht vorgeschriebene Mindestalter für den Erwerb des Tabakerzeugnisses erreicht haben.

Mit der vorliegenden Novelle wird die Empfehlung umgesetzt, da aufgrund des neuen § 11 Abs. 2 alle Zigarettenautomaten mit Zugangsbeschränkungen zu versehen sind, die gewährleisten, dass junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres keine Zigaretten aus Automaten erwerben können. Bemerkt wird, dass sich auch durch das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs Österreich verpflichtet hat, sicher zu stellen, dass Zigarettenautomaten in ihrem Hoheitsbereich für Minderjährige unter dem durch innerstaatliches Recht festgelegten Alter nicht zugänglich sind.

*Besonderer Teil:**Zu § 10:*

Gewerbetreibende haben in den letzten Jahren immer wieder Softguns und Waffenimitate ohne jede Altersbeschränkung zum Verkauf angeboten.

Aus psychologischen Gutachten geht jedoch eindeutig hervor, dass Softguns und Waffenimitate Aggressionen und Gewalt fördern und daher jedenfalls als jugendgefährdende Gegenstände im Sinne des § 10 einzustufen sind. Um dies klarzustellen, werden nunmehr ausdrücklich die Begriffe „Softguns“ und „Waffenimitate“ im § 10 Abs. 1 Z 1 aufgenommen.

Schusswaffenähnliche Produkte, deren Geschoße eine mittlere Bewegungsenergie von mehr als 0,08 Joule aufweisen, sind bereits aufgrund der Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über das Inverkehrbringen von schusswaffenähnlichen Produkten, BGBl. II Nr. 185/1997, ausdrücklich verboten. Softguns, die aufgrund einer zu geringen Bewegungsenergie nicht unter schusswaffenähnliche Produkte fallen, dürfen aufgrund des neuen § 10 Abs. 1 Z 1 ebenfalls nicht mehr an junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Bei Waffenimitaten handelt es sich um Produkte, die aufgrund ihrer Bauweise und Beschaffenheit nicht als Spielzeug erkennbar sind und daher ebenfalls als jugendgefährdend einzustufen sind.

Zu § 11, § 12 Abs. 1 und 6:

Im Abs. 1 wird nunmehr ein ausdrückliches Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in Schulen vorgesehen. § 9 Abs. 2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 221/1996, sieht vor, dass die Hausordnung das Rauchen den Schülern in den genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten kann, soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Aufgrund des ausdrücklichen Alkohol- und Tabakverbots in Schulen im § 11 Abs. 1 ist nunmehr die Einrichtung von so genannten „Raucherzimmern“ in Wiener Schulen nicht mehr möglich.

Im § 12 Abs. 1 wird allerdings der § 11 Abs. 2 Z 2 absichtlich nicht angeführt; dies bedeutet, dass junge Menschen, die alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren, keine Verwaltungsübertretung begehen. Ein Eingreifen von Organen der Polizei in Schulen wäre nämlich insbesondere im Hinblick auf § 13 Suchtmittelgesetz überzogen.

Es ist daher ausreichend, wenn junge Menschen, die alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren, vom Schulleiter auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hingewiesen werden.

Nur wenn die jungen Menschen das Gespräch beim Schulleiter nicht annehmen, wird ein Beratungs- und Informationsgespräch beim Jugendwohlfahrtsträger erforderlich sein.

Zu § 11 Abs. 2:

Im Abs. 2 ist nunmehr ein ausdrückliches Abgabeverbot alkoholischer Getränke und Tabakwaren an junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen vorgesehen. Der private Bereich ist von diesem Verbot nicht umfasst, da hier ohnehin die Eltern aufgrund ihres Erziehungsrechts eingreifen können.

Verboten ist aber nunmehr zum Beispiel die Abgabe von Tabakwaren in Trafiken sowie von alkoholischen Getränken in Supermärkten. Die Unternehmer haben daher insbesondere durch Feststellung des Alters sicherzustellen, dass alkoholische Getränke und Tabakwaren erst an junge Menschen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abgegeben werden.

Unter dem Begriff „abgeben“ ist jedenfalls auch überlassen, ausschenken, verkaufen, schenken und weitergeben zu subsumieren.

Aufgrund des neuen Abs. 2 müssen in Hinkunft alle Zigarettenautomaten und Selbstbedienungsautomaten mit alkoholischen Getränken mit Vorkehrungen versehen sein, die sicherstellen, dass nur Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Zugang haben.

zu § 12 Abs. 7:

Es wird nunmehr sichergestellt, dass Organe der Bundespolizeidirektion Wien alle Rausch- und Suchtmittel, also auch alkoholische Getränke und Tabakwaren, die junge Menschen entgegen § 11 erwerben, besitzen, konsumieren oder zu sich nehmen, für verfallen erklären können.

**Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und
Veranstaltungen**

§ 10. (1) Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern sowie Gegenständen und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, dürfen diesen nicht angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

1. Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
2.
3.

Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

§ 11. (1) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist jungen Menschen in der Öffentlichkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.

(2) Junge Menschen dürfen sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001, fallen, nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anwendung von alkoholhaltigen Zubereitungen und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

**Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und
Veranstaltungen**

§ 10. (1) Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern sowie Gegenständen und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, dürfen diesen nicht angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

1. Aggressionen und Gewalt fördern (**z.B. Softguns, Waffenimitate, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht**), kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
2. unverändert
3. unverändert

Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

§ 11. (1) **Junge Menschen dürfen nicht:**

1. **bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben oder konsumieren.**
2. **alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren.**
3. **sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Es sind solche Rausch- und Suchtmittel gemeint, die nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002, fallen. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.**

Strafen und sonstige Maßnahmen

§ 12. (1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 und 11 Abs. 1 und 2 enthaltenen Gebote und Verbote und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.

§ 12. (6) Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2 erwerben, besitzen oder verwenden sowie Rausch- und Suchtmittel, die junge Menschen entgegen § 11 Abs. 2 erwerben, besitzen oder zu sich nehmen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG für verfallen erklärt werden.

(2) An junge Menschen dürfen nicht abgegeben werden:

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen.
2. sonstige Rausch- und Suchtmittel im Sinne des Abs. 1.

§ 12. (1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 und **11 Abs. 1 Z 1 und 3** und Abs. 2 enthaltenen Gebote und Verbote und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.

§ 12. (6) **Junge Menschen, die entgegen § 11 Abs. 1 Z 2 alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren, sind vom Schulleiter auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist vom Schulleiter ein Beratungs- und Informationsgespräch beim Jugendwohlfahrtsträger zu veranlassen.**

§ 12. (7) **Der Verfall kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG erklärt werden für**

1. **jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2 erwerben, besitzen oder verwenden sowie für**
2. **Rausch- und Suchtmittel, die junge Menschen entgegen § 11 erwerben, besitzen, konsumieren oder zu sich nehmen.**